

VERORDNUNG

über den Schutz von Landschaftsbestandteilen in der Stadt Abensberg

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayer. Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 27.07. 1973 erlässt das Landratsamt Kelheim als Untere Naturschutzbehörde folgende mit Schreiben der Regierung von Niederbayern vom 20.12.1982 Nr. 820 - 8632 - 8 genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Die in Abensberg auf den Grundstücken Fl.Nr. 345/7, 764/2, 764/3 und 765/2 in der Gemarkung Abensberg gelegenen Wasserflächen, Verladungszonen und Gehölzbestände werden als Landschaftsbestandteile geschützt. Die Landschaftsbestandteile haben folgende Größen:

Fl.Nr. 345/7 - 0,6692 ha	Fl.Nr. 764 - 0,1423 ha
Fl.Nr. 764/3 - 0,8760 ha	Fl.Nr. 765/2 - 0,3190 ha
Fl.Nr. 764/2 - 0,1190 ha	
- (2) Die Lage und die genauen Grenzen sind in einer Flurkarte M 1 : 5000 grün eingezeichnet, die beim Landratsamt Kelheim und bei der Stadt Abensberg archivmäßig verwahrt wird und dort während der Dienststunden allgemein eingesehen werden kann.

§ 2

Schutzzweck

Zweck der Unterschutzstellung ist es,

- (1) die Wasserflächen, Verladungszonen und Gehölzbestände wegen ihrer Bedeutung für das Landschaftsbild und im Interesse des Naturhaushaltes zu sichern,
- (2) den für den Bestand der Pflanzen und Tierwelt notwendigen Lebensraum zu bewahren.

§ 3

Verbote

Nach Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, Landschaftsbestandteile ohne Genehmigung der Unteren Naturschutzbehörde zu entfernen, zu zerstören oder in sonstiger Weise zu verändern bzw. zu schädigen.

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen davon bleibt die ordnungsgemäße Nutzung des Grundstücks Fl.Nr. 345/7 außerhalb des Weiherbereichs als Obstgarten und Maßnahmen, die zur ordnungsgemäßen fischereiwirtschaftlichen Nutzung notwendig sind, insbesondere Räumarbeiten.

§ 5

Befreiungen

- (1) Von den Verboten des § 3 der Verordnung kann die Untere Naturschutzbehörde gem. Art. 49 BayNatschG im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Genehmigung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen im Sinne des Bayer. Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des geschützten Landschaftsbestandteiles vereinbar ist,
 3. die Durchführung der Vorschrift zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.
- (2) Die Befreiung kann unter Auflagen, unter Bedingungen sowie befristet erteilt werden.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 12 Abs. 3 i.V.m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG den geschützten Landschaftsbestandteil entfernt, zerstört oder verändert, insbesondere einem Verbot des § 3 dieser Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine mit einer Befreiung nach § 5 verbundene vollziehbare Auflage nicht erfüllt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 12.09.1983 in Kraft.

Kelheim, 31.08.1983

Kreitmeyr
Landrat